

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Kennzeichen
RU3-U-1152/018-2026

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.06.2026
Ltg.-1013/XX-2026

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Dipl. -Ing. Raphaela Böswarth	14917	09.06.2026

Betrifft
NÖ Klima- und Energieprogramm 2030, Maßnahmenperiode 2: 2026 bis 2030

Hoher Landtag!

Am 25. Februar 2021 hat der Landtag das Klima- und Energieprogramm beschlossen. Dieses Programm wurde auf zwei Maßnahmenperioden aufgeteilt. Spätestens 2025 sind die Maßnahmen für die zweite Periode 2026-2030 zu überarbeiten und zu Jahresbeginn 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Klima- und Energieprogramm ist das Umsetzungsprogramm zum NÖ Klima- und Energiefahrplan 2030 (Strategie). Die gegenständliche Überarbeitung stellt primär auf die veränderten Zielvorgaben aus der Aktualisierung zum Klima- und Energiefahrplan (Beschlussfassung durch NÖ Landesregierung am 1.7.2025 und am 23.10.2025 durch den NÖ Landtag) und auf die Umsetzung von verbindlichen Verpflichtungen seitens der EU und des Bundes ab. Im Einklang mit den übergeordneten Rahmenbedingungen umfasst die Überarbeitung Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, zur Erhöhung der heimischen Energieunabhängigkeit und der regionalen Wertschöpfung. Zudem beinhaltet sie niederösterreichische Beiträge zum Klimaschutz sowie zur kosteneffizienten Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen.

Die Klima- und Energieprogramme des Landes stellen seit 2004 eine bewährte Umsetzungspraxis für alle klima- und energierelevanten Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Landes dar, legen klare Zuständigkeiten in der Landesverwaltung fest und bündeln effizient die verpflichtenden Aktivitäten.

Seit Beschluss des letzten Klima- und Energieprogramms im Jahr 2021 wurden auf EU-Ebene diverse Rechtsmaterien überarbeitet, welche mehr oder weniger direkte Auswirkungen auf die Bundesländer haben, insbesondere:

- EU-Effort-Sharing-Verordnung (2023)
- EU-Energieeffizienzrichtlinie (2023)
- EU-Erneuerbare Energierichtlinie (2023)
- EU-Gebäuderichtlinie (2024)

Des Weiteren wurden auch auf Bundesebene Gesetzesmaterien beschlossen, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen und Vorgaben im Bereich Energie und Klima haben, wie zum Beispiel das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, das Erneuerbare-Wärme-Gesetz oder das Energieeffizienzgesetz.

Entsprechend der geteilten Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern im Bereich Energie und Klima, sind die Bundesländer in ihren Kompetenzen von diesen geänderten Rahmenbedingungen und Vorgaben betroffen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Gebäude (Förderungen, Baurecht) und Raumordnung, wo die Kompetenzen in hohem Maße in den Zuständigkeiten der Länder liegen.

Mit Beschluss des vorliegenden Klima- und Energieprogramms 2026-2030, kommt das Land NÖ den seit 2021 geänderten Vorgaben und Verpflichtungen nach, ohne eine über das erforderliche Maß hinausgehende Umsetzung („Gold Plating“) zu forcieren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030, Maßnahmenperiode 2: 2026 bis 2030 in der vorliegenden Fassung genehmigen.

